

Stadtverordnung der Stadt Marlow über das Halten und Führen von Hunden (Hunde – VO)

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) § 38 Abs. 5 vom 10.7.1998 (GVOBl. M-V Nr. 20 S. 634) und des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) vom 25.3.1998 (GVOBl. M-V Nr.11) verordnet der Bürgermeister der Stadt Marlow nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern vom 10.12.1999 nachfolgende Verordnung.

§ 1

Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen. Die Hunde sind grundsätzlich im Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen, Wegen, Anlagen und Plätzen an der Leine zu führen. Ausnahmen regelt § 5 dieser Verordnung
- (3) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen freilaufende Hunde ein Halsband tragen, an dem die von der Stadtverwaltung ausgegebene Hundesteuermarke angebracht sein muss.
- (4) Hunde, die bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Geschäften und Einkaufszentren mitgenommen werden, sind an der Leine zu führen.
- (5) Wer Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überspringen oder sonst das Grundstück ohne Aufsicht nicht verlassen können.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährlich gelten Hunde, die

1. sich als bissig erwiesen haben,
2. zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen,
3. in gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
4. zu besonders aggressiven Verhalten neigen und wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können.

§ 3

Halten und Führen gefährlicher Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind in sicherem Gewahrsam zu halten.
- (2) Für gefährliche Hunde besteht über die Festlegung des § 1 Abs. 4 hinaus außerhalb des befriedeten Besitztums Leinenzwang. Die Leine darf höchstens 2 Meter lang sein.
- (3) Wer einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, hat diesem einen Maulkorb anzulegen.
- (4) Personen, die gefährliche Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führen, müssen dazu körperlich und geistig in der Lage sein. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.

§ 4

Untersagung der Haltung gefährlicher Hunde

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier besteht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die gemäß Abs. 2 nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.

- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit gefährlichen Hunden besitzen in der Regel Personen nicht, die
1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- und Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
 2. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Waffengesetz, vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) § 1 Abs. 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung.
- (3) Der Bürgermeister kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Hunde führt oder als Besitzer eines Hundes duldet, dass dieser sich ohne Halsband außerhalb befriedeten Besitztums aufhält,
 2. entgegen § 3 Hunde hält oder führt oder
 3. trotz behördlicher Untersagungsverfügung gemäß § 4 Abs. 1 einen gefährliche Hund im Sinne des § 2 hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM –in Euro 5.112,92 EUR- geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Amtsverordnung des Amtes Marlow über das Halten und Führen von Hunden (Hunde – VO) vom 07.09.1995, fortgeltendes Recht gem. den Bestimmungen des Innenministers vom 23.04.1999, abgestellt auf das Datum 01.01.1999, bez. der Rechtsnachfolge der Stadt Marlow für das Amt Marlow, außer Kraft.
- (3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Angaben in –DM- gelten mit Ablauf des 31.12.2001 als aufgehoben und werden ausschließlich durch die in dieser Verordnung ausgewiesenen Angaben in -Euro- ersetzt.

Ausgefertigt:

Marlow, 09.12.1999

gez. S c h ü t t
Bürgermeister

(Siegel)

Vermerk:

Die Verordnung wurde gem. § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) der Rechtsaufsichtsbehörde, in dieser Sache dem Landkreis NVP – Der Landrat - in 18507 Grimmen, Bahnhofstraße 12/13 zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Datum vom 10.12.1999 die Genehmigung erteilt, so dass dieser Satzung im Ergebnis der Prüfung keine Gründe entgegenstehen und somit keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Hinweis:

1. Gem. § 23 Abs. 2 SOG M-V i.V.m. § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

2. In der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2001 existiert der Euro nur als Buchgeld. Nationale Banknoten und Münzen bleiben gesetzliches Zahlungsmittel. Bargeldlose Zahlungen können jedoch mit befreiender Wirkung auch in Euro erfolgen.

Schuldnern steht in soweit eine Wahlmöglichkeit offen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist nach den bisherigen Planungen vorgesehen, dass der Euro zum 01.01.2002 alleiniges Zahlungsmittel wird.

gez. S c h ü t t
Bürgermeister

(Siegel)